

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
z.H. Mag. Dr.iur. Matthias Tschirf
ABTEILUNG I/7 - GEWERBERECHT,
GEWERBLICHES UMWELTRECHT
Stubenring 1
1010 Wien

E-Mail: POST.I7@bmwfw.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 07. Oktober 2014

**BETREFF: ISPA STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM
DIE GEWERBEORDNUNG 1994, DAS ALLGEMEINE SOZIALVERSICHERUNGSGESETZES
UND DAS BANKWESENGESETZ GEÄNDERT WERDEN**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich, im Zusammenhang mit der öffentlichen Konsultation des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen.

ISPA begrüßt die Einführung des einheitlichen Gewerbeinformationssystems Austria (GISA), da dieses wirtschaftliche Vorteile für Unternehmen mit sich bringen wird. Um den einschlägigen EU-Vorgaben Rechnung zu tragen und gleichzeitig Rechtssicherheit zu schaffen, vertritt ISPA die Ansicht, dass der Gesetzesentwurf eine Regelung enthalten soll, welche die Weiterverwendung der allgemein zugänglichen Daten gemäß § 365a Abs. 1 und 365b Abs. 1 GewO 1994 entsprechend den Vorgaben der PSI Richtlinie 2003/98/EG in der mit der Richtlinie 2013/37/EG geänderten Form sicherstellt. Die ISPA betont zudem, dass sofern für die Weiterverwendung Gebühren anfallen sollten, diese auf die Grenzkosten zu beschränken sind.

1. Die Einführung von GISA bringt wirtschaftliche Vorteile für die Unternehmen mit sich

ISPA begrüßt die Einführung des einheitlichen Gewerbeinformationssystems Austria (GISA). Neben der Möglichkeit, Gewerbe elektronisch bundesweit nach einheitlichen Standards anmelden zu können, werden die Unternehmen zudem von durchgehend hoher Datenqualität sowie verlässlichen Auskünften profitieren. Ferner trägt das System zur Straffung des Anmeldeverfahrens bei.

2. Die Regelung zu Weiterverwendung entspricht den Anforderungen der EU und schafft Rechtssicherheit

Um den EU-rechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, regt die ISPA die Aufnahme einer Regelung im Entwurf an, die die Weiterverwendung von allgemein zugänglichen Daten gemäß § 365a Abs. 1 und 365b Abs. 1 des Änderungsentwurfs der GewO 1994 entsprechend den Vorgaben der PSI Richtlinie 2003/98/EG, in der mit der Richtlinie 2013/37/EG geänderten Form, sicherstellt. Um Weiterverwendern Rechtssicherheit zu gewährleisten, wäre eine entsprechende Bestimmung in der novellierten Gewerbeordnung, die eine richtlinienkonformen Übermittlung an Weiterverwender zu Grenzkosten vorsieht, zielführend.

Im Juni 2013 wurde die Richtlinie 2003/98/EG dahingehend geändert, dass sie den Mitgliedstaaten eine eindeutige Verpflichtung auferlegt, die Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden zu gestatten. Ausgenommen sind jedoch Dokumente, zu welchen der Zugang im Rahmen der nationalen Vorschriften eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Dabei ist unerheblich, ob die Weiterverwendung für kommerzielle oder nicht-kommerzielle Zwecke erfolgt.

Da die in GISA enthaltenen Datenkategorien nach § 365a Abs. 1 und 365b Abs. 1 gemäß § 365e für jedermann frei zugänglich sind, fallen sie unter die Bestimmungen der Änderungsrichtlinie 2013/37/EG. Einem Geheimhaltungsanspruch nach dem österreichischen DSG 2000 sind die Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit nicht zugänglich.

Die Richtlinie 2003/98/EG gilt für vorhandene Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten sind. Die PSI Richtlinie gewährt ab 18. Juli 2015 ein subjektives öffentliches Recht auf den Bezug und die Weiterverwendung dieser Dokumente zu Grenzkosten.

Um die Mitgliedstaaten bei der einheitlichen Umsetzung der Richtlinie zu unterstützen, hat die Europäische Kommission Ende Juli 2014 Leitlinien insbesondere für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und die Erhebung von Gebühren für die Weiterverwendung von Daten veröffentlicht. Die Kommission definiert in der Leitlinie Datenkategorien, die bei der Bereitstellung für die Weiterverwendung aufgrund der starken Nachfrage mit Vorrang zu

behandeln sind. Das Gewerbeverzeichnis fällt unter Punkt 5¹ der Auflistung und wird somit von der EU zur vorrangigen Bereitstellung für die Weiterverwendung empfohlen.

Die ISPA vertritt daher die Ansicht, dass die Gewährleistung der Weiterverwendung von allgemein zugänglichen Daten gemäß § 365a Abs. 1 und 364b Abs. 1 GewO 1994 bereits in der gegenständlichen Novellierung des Gewerbeverzeichnisses aufgenommen werden soll. Nicht nur sind die Bestimmungen zur Weiterverwendung thematisch im Bereich der Regelungen zum Gewerbeverzeichnis verankert, auch aus verfahren-ökonomischen Gründen erscheint die Aufnahme dieser Vorschriften sinnvoll.

Da die geänderte PSI-Richtlinie bis 18. Juli 2015 in nationales Recht umgesetzt werden muss, würde der österreichische Gesetzgeber durch die Aufnahme einer derartigen Regelung im gegenständlichen Gesetzesentwurf auch den EU-Anforderungen entsprechen ohne dabei zu einem späteren Zeitpunkt erneut gesetzgeberische Schritte setzen zu müssen.

3. Die Gebühren für die Weiterverwendung sollen auf Grenzkosten beschränkt werden

Die Richtlinie ermöglicht es den öffentlichen Stellen Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten zu erheben. Die Gebühren sollten nach objektiven, transparenten und überprüfbaren Kriterien festgelegt werden und sollten grundsätzlich auf Grenzkosten beschränkt sein.

Die oben erwähnten Leitlinien definieren die zu verrechnenden Grenzkosten als die Kosten, „die unmittelbar im Zusammenhang mit der Herstellung eines zusätzlichen Exemplars eines Dokuments und dessen Bereitstellung für die Weiterverwender entstehen.“²

Sollte unter Anwendung des Artikels 6 Abs. 2 der PSI-Richtlinie höhere Kosten angesetzt werden (wofür die Voraussetzungen allerdings nicht vorzuliegen scheinen), so sind diese nach dem Nettokostenprinzip zu berechnen und vorab auf Anfrage nachzuweisen.³

Um die „Nettokosten“ der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zu ermitteln, wären Einnahmen aus der Erfassung oder Erstellung von Dokumenten, z. B. Registrierungsgebühren oder -abgaben, von den Gesamtkosten abzuziehen. Die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung sollten die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen.

¹ EU-Kommission, Mitteilungen der Organe, Einrichtungen und Sonstigen Stellen der EU, Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten, ABl. C240/1 von 24.07.2014, Pkt. 3.1.

² EU-Kommission, Mitteilungen der Organe, Einrichtungen und Sonstigen Stellen der EU, Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten, ABl. C240/1 von 24.07.2014, Pkt. 4.1.1.

³ EU-Kommission, Mitteilungen der Organe, Einrichtungen und Sonstigen Stellen der EU, Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten, ABl. C240/1 von 24.07.2014, Pkt. 4.2.2.

Die ISPA ersucht um die Berücksichtigung Ihrer Bedenken und Anregungen bei der Gestaltung des Gesetzesentwurfes.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

ISPA - Internet Service Providers Austria



Dr. Maximilian Schubert

Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von rund 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander.